

Förderverein Alleenschule e.V.

[Startseite](#) [Veranstaltungen](#) [Termine](#) [Unterstützung](#) [Satzung](#) [Vorstand](#)

Satzung

"Förverein Alleenschule Kirchheim unter Teck e.V"

Stand 02.02.2004

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, durch Einbindung und Aktivierung der Elternschaft und externer Förderer die Alleenschule ideell und materiell zu fördern.
2. Der Verein erstrebt durch diese Förderung die Unterstützung der Ausbildung und Erziehung aller Schüler.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige ähnliche Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt auch keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und fördert das multikulturelle Zusammenleben im Rahmen der Schule.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Förderverein der Alleenschule". Der Sitz des Vereins ist 73230 Kirchheim unter Teck.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verein wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" e.V..
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Eltern, Schüler, Lehrer und Freunde der Schule, sowie juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b) Durch Tod des Mitglieds bzw. durch Erlöschen der juristischen Person.
 - c) Durch Ausschluss auf Vorstandsbeschluss. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstoßen hat. Hingegen steht dem Mitglied das Recht zu, über den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.
4. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung mit jeweils einer Stimme.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Betrag rechtzeitig zu entrichten
- b) das Vereinseigentum fürsorglich und schonend zu behandeln.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzende oder bei Verhinderung der 2. Vorsitzende ein. In jedem Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung (als Jahreshauptversammlung) einzuberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder ist, unter Angabe der Tagesordnung, über die Beschlussfassung begehrt wird, vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Anträge sind schriftlich bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung ihr zur Entscheidung vorgelegten Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

3. Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen. Soweit nicht anders bestimmt ist, oder von einem der Anwesenden verlangt wird, wird über alle Anträge per Handzeichen abgestimmt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier gewählten Mitgliedern des Vereins:

- a) der erste Vorsitzende
- b) der zweite Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenverwalter

An den Vorstandssitzungen können beratend eingeladen werden:

- der Leiter der Alleenschule
- Lehrer der Alleenschule
- der Elternbeiratsvorsitzende
- der Schülersprecher der Alleenschule

2. Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jeweils solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist.

3. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam handeln sollen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, tritt an dessen Stelle der zweite Vorsitzende, bei dessen Verhinderung eines der weiteren Vorstandsmitglieder. In der Jahreshauptversammlung legt der Vorstand einen Tätigkeitsbericht vor. Die Kassenführung wird zuvor von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Revisoren geprüft. Diese legen ihrerseits einen Revisionsbericht vor.

5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters bei der jeweiligen Sitzung.

§ 8 Vermögen

1. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Der Vorstand bestimmt ferner über die Art und Höhe der Zuwendungen an die Schule.

§ 9 Satzungsänderung des Vereins

1. Die Satzungsänderung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstands zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und 2/3 dieser vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung bestimmen kann.

2. Die Mitgliederversammlung nennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

3. Das Vermögen des Vereins muss bei einer Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks auf ein Konto der Stadtverwaltung Kirchheim zugunsten der Alleenschule zweckgebunden überwiesen werden, mit der Bestimmung, dass es nur für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke, die von der Aufsichtsbehörde und dem Finanzamt anerkannt werden, verwendet werden darf.

1. Satzungsänderung: Passus "spätestens 10 Wochen nach Beginn des Schuljahres" in §6 - Art. 1 - Abs. 1 gestrichen. Vorstehend geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.02.2004 beschlossen.

Impressum